

RIKA

Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag Herr Alexander Fanta c/o netzpolitik.org Schönhauser Allee 6-7 10119 Berlin Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0

Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:

IFG-Sachbearbeitung

IFG 2022-0000125249

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: Statistik zu Maßnahmen der Vermögenssicherung bei den Polizeien
der Länder, dem BKA, der Bundespolizei und den Zolldienststellen
[#236658]
Ihr Antrag vom 03.01.2022
Wiesbaden, 21.03.2022
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Fanta,

mit Antrag vom 03.01.2022 baten Sie unter Hinweis auf das IFG zunächst um Zusendung einer "Statistik zu Maßnahmen der Vermögenssicherung bei den Polizeien der Länder, dem BKA, der Bundespolizei und den Zolldienststellen aus allen verfügbaren Jahrgängen".

Mit Schreiben vom 09.02.2022 haben Sie diesen Antrag dahingehend eingegrenzt, dass sie ihre "Anfrage gerne auf Informationen zu Kryptowährungen einschränken".

Über Ihren Antrag wird gemäß §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1, 7 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 IFG wie folgt entschieden.

- 1. Der begehrte Zugang wird durch Übersendung der Informationen gewährt.
- 2. Kosten werden nicht geltend gemacht.



Seite 2 von 3

Begründung:

Zu 1.

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen.

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG erstreckt sich nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen, z.B. aus eigenem Bedürfnis erstellte "Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung". Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zur Beantwortung konkreter Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlage vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 36).

Der Informationszugang wird durch Übermittlung der Informationen gewährt, wobei darauf hingewiesen wird, dass Kryptowährungen erst seit 2017 Gegenstand statistischer Erhebungen sind.

Jahr	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Ermittlungsverfahren mit Vermögenssicherung	11.977	11.746	10.855	11.120
Anzahl der Schuldner mit Vermögenssicherung	13.313	13.318	12.324	13.017
Anzahl der Ermittlungsverfahren mit Sicherung von Kryptowährungen	22	25	21	21
Anzahl der Schuldner bei der Sicherung von Kryptowährungen	23	30	24	19



Seite 3 von 3

 Summe der gesicherten
 10.093.480 €
 5.545.317 €
 12.429.287 €
 40.036.529 €

 Kryptowährungen

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach dem Gesetz grundsätzlich Gebühren erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz – Bek. d. BMI v 21.11.2005 – V 5a – 130 250/16).

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

IF Sacribear beitung